

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit nicht ausdrücklich (Schriftlich) Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB von unseren Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (<http://www.voch.at/?AGB>) werden mit Ihrer Lieferung Bestandteil des Vertrages und sind für die weitere Geschäftsbeziehung (auch wenn diese unterbrochen wird) bis auf schriftlichen Widerruf bindend. Eine nicht Anerkennung unserer AGB ist uns vor der ersten Lieferung und/oder Zusendung der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

2.1. Einräumung einer Option

An uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an uns ist der Anbieter daran zwei Wochen ab Zugang dieses Angebotes an uns gebunden.

2.2. Angebot im E-Business

Wir sind zu den Angaben gem. der §§ 9, 10 ECG nicht verpflichtet.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungsstellung einschließlich des auch nur auszugsweise Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen (auch Kopien) können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten (als Dritte gelten all jene Personen welche nicht mindestens drei Jahre beim Lieferanten beschäftigt sind und/oder Betriebsfremde Personen) gegenüber.

Werden von unserem Vertragspartner Unterlagen oder Leistungen erstellt und uns zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser uns im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

4. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten und Verpackungskosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht gesondert ausgehandelt werden.

5. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt unsere Zahlungsfrist neunzig Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungserhalt steht uns ein Skontoabzug in Höhe von drei Prozent zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden. Die Weitergabe, Übergabe der an uns gerichteten Forderungen an dritte ist dem Lieferanten nicht gestattet. Auf Forderungen gegen unser Unternehmen dürfen keine Zinsen als Verzugszinsen oder sonstiger Gebühren zur Verrechnung kommen. Bei Unklarheiten ist von unserer Buchhaltung auszugehen, die Beweispflicht von Abweichungen liegt beim Lieferanten. Wir behalten uns das Recht vor Waren an den Lieferanten, ungeachtet des Lieferdatums und / oder des Herstellungsjahres, zum jeweiligen Einkaufspreis (der Einkaufspreis wird binnen einer Woche auf unser Konto überwiesen), ohne jegliche Abzüge seitens des Lieferanten, zurückzugeben.

6. Transport - Gefahrtragung

Die von uns gekaufte Ware gilt als Bringschuld. Der Verkäufer trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an uns über. Je nach den Umständen des Einzelfalls könnte eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe sittenwidrig (nichtig) sein.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung 3430 Tulln an der Donau, Langenlebarnerstraße 11 (Sitz des Unternehmens.).

8. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug

Die auf unsern Aufträgen genannten Liefertermine gelten als angenommen. Wenn auf der Auftragsbestätigung kein anderslautender Termin festgelegt wurde oder wenn keine Auftragsbestätigung an uns ergeht, wird die Bestellung prompt (binnen vier Tagen) an uns geliefert. Außerdem steht es uns frei, bestellte Produkte bis vier Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin, kostenlos zu stornieren (die gesamte Bestellung und oder teile der Bestellung).

9. Pönale (Vertragsstrafe)

Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag sechs Prozent der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen. Für den Fall des Verstoßes gegen diesen Vertrag gilt als Vertragsstrafe eine Summe von fünfzehn Prozent des Streitwertes als vereinbart. Jede Vertragsstrafe ist binnen zwei Wochen auf unser Konto zu überweisen.

11. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsanforderung bzw. Bestellung hat der Verkäufer/Werkunternehmer zu tolerieren.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

Haftungsausschlüsse unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und wir von diesem Recht Gebrauch machen.

Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung aller Entgelte berechtigt.

Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Falls wir mit der Reparatur beauftragt werden, gilt ein Stundensatz von 60,- €.

Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von uns nicht akzeptiert.

Etwaige Lieferkosten / Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

12. Mängelrüge

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abgedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu.

13. Produkthaftung

Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem. § 12 PHG wird von uns nicht akzeptiert.

14. Aufrechnung

Ein Aufrechnungsverbot wird von uns nicht anerkannt, vielmehr sind wir jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

15. Abtretungsverbot

Forderungen eines Lieferanten gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden. Des Weiteren dürfen Dritte (als Dritte gelten all jene Personen welche nicht mindestens drei Jahre beim Lieferanten beschäftigt sind und/oder Betriebsfremde Personen) weder informiert werden, noch mit der Einbringung beauftragt werden. Im Falle der Verletzung des Abtretungsverbotes übernimmt der Lieferant alle entstandenen und entstehenden Kosten. Des Weiteren wird unserem Unternehmen eine Ratenzahlung, aller noch offenen Beträge gewährt, welche einhundert Euro pro Monat nicht übersteigen.

16. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Im Falle gerechtfertigter Reklamationen sind wir zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgeltes berechtigt.

17. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sowie der Originalunterschrift.

18. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

19. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

20. Schiedsgerichtsvereinbarung – Schiedsgerichtsbarkeit

20.1. Inländische Schiedsgerichtsbarkeit

Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer in WKNÖ nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden.

20.2. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der WKÖ

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.